

B v.

B e r i c h t

der dritten Deputation der zweiten Kammer

über die Beschwerde Hermann Schirmer's zu Auligt und Genossen, ein im Jahre 1843 zwischen den Vertretern der Kirchengemeinde zu Auligt und dem dasigen Pfarrer und Lehrer vereinbartes Abkommen über das dortige Pfarr- und Schulholz betreffend.

Eingegangen am 20. März 1872.

Im Bereiche des Kirchspiels zu Auligt war bis 1843 und die nächst darauf folgenden Jahre ein nahezu 12 Acker Landes umfassender, theils mit verschiedenem Gebüsch, theils mit Eichen und Aspen bestandener Wald gelegen, von dem die Beschwerdeführer im Eingange ihrer Schrift selbst erklären, daß der Grund und Boden, auf dem das Holz gewachsen, zu den „Pfarrgrundstücken“ gehöre; auch sonst bezeichnen die Vertreter der Kirchengemeinde Auligt diesen Wald als „das Auligter Pfarrholz.“

(Zu vergl. Bl. 14 a. und 14 b. der Acten der ehem. v. Wolfersdorfschen Gerichte zu Auligt ob. Th. vom Jahre 1834, cap. XIV. Nr. 15, Rep. III., loc. 12, Nr. 393, 2. Bd., Bl. 8.)

und selbst in dem Protokolle über das Abkommen, auf welches die Beschwerde sich bezieht, wird dieser Wald nur als „Pfarrholz,“ ganz widerspruchslos, bezeichnet. Außerdem ist aber hier noch hervorzuheben, daß, wenn schon mit Hinblick auf gewisse Nutzungsrechte, welche dem Schullehen daran zustanden, das erwähnte Grundstück an einigen Stellen der der Deputation mitgetheilten Acten als Pfarr- und Schulholz bezeichnet wird, nach einer, der Beschwerde in Abschrift beigefügten und im Uebrigen auch der Deputation im Originale vorgelegenen Verordnung des Königlichen Cultusministeriums vom 3. Mai 1866 es kaum zweifelhaft sein kann, daß das Pfarrlehn zu Auligt als Besitzer des Grundstücks selbst im